

## **Satzung vom 31.10.2014 über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagschule des Kreises Viersen<sup>(Fn1)</sup>**

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 25. Juli 2011 (GV NW. S. 385) über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des offenen Ganztagsangebotes beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Kreis Viersen führt ab dem Schuljahr 2014/2015 das Angebot „Offene Ganztagschule im Förderschulbereich“ ein.

Das Angebot richtet sich an die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs sowie der Klassen 5 und 6 der Sekundarstufe I der zum 01.08.2014 neu gegründeten Förderzentren Ost und West.

### **§ 2 Offene Ganztagschule**

Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an vier unterrichtsfreien Tagen („Brückentage“, außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und an fünf Wochen in den Ferienzeiten Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 bis 16.00 Uhr.

### **§ 3 Teilnahme – Aufnahme**

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Mit der schriftlichen Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Schüler/-innen (Eltern) erkennen diese die Satzung mit dem darin enthaltenen Beitrag an und binden sich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.)
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Die Aufnahmeentscheidung trifft der Schulträger (Kreis Viersen) unter Berücksichtigung der vor Schuljahresbeginn festgelegten Gruppengröße und Gruppengröße. Die Schulleitungen und der OGS-Träger wirken bei der Aufnahmeentscheidung empfehlend mit.

### **§ 4 Abmeldung – Ausschluss**

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
  - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
  - Wohnungs- oder Schulwechsel
  - längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen)

- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn:
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
  - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
  - die nach dieser Satzung fälligen Beiträge nicht oder zum wiederholten Male nichtrechtzeitig entrichtet werden
  - die erforderliche Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Vertretern oder Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
  - die Angaben, die zur Aufnahme oder zur Beitragseinstufung geführt haben, unrichtig waren bzw. sind

## § 5

### Elternbeitrag, Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern im Sinne des § 3 Abs. 1. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Elternbeiträge zur Offenen Ganztagschule werden durch den Kreis erhoben. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Der OGS-Träger kann von den Eltern zusätzlich ein kostendeckendes Entgelt für die Mittagsverpflegung verlangen.
- (5) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule werden monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| 1. bis 12.500,00 € Jahresbruttoeinkommen<br>monatliche Eigenleistung der Eltern  | 0,00 €   |
| 2. bis 25.000,00 € Jahresbruttoeinkommen<br>monatliche Eigenleistung der Eltern  | 30,00 €  |
| 3. bis 37.500,00 € Jahresbruttoeinkommen<br>monatliche Eigenleistung der Eltern  | 50,00 €  |
| 4. bis 50.000,00 € Jahresbruttoeinkommen<br>monatliche Eigenleistung der Eltern  | 70,00 €  |
| 5. bis 62.500,00 € Jahresbruttoeinkommen<br>monatliche Eigenleistung der Eltern  | 100,00 € |
| 6. über 62.500,00 € Jahresbruttoeinkommen<br>monatliche Eigenleistung der Eltern | 150,00 € |

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Abs. 1 an die Stelle von Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagschule (auch Offene Ganztagschulen anderer Träger), wird bei entsprechendem Nachweis für das 2. Kind nur der hälftige Eltern-

beitrag erhoben; jedes weitere Kind wird beitragsfrei gestellt. Die Rangfolge richtet sich nach dem Alter der Kinder; beginnend mit dem ältesten Kind.

- (6) Kinder, die in einer Einrichtung gem. § 34 SGB VIII leben, sind beitragsfrei.
- (7) Im Falle des Absatzes 2 S. 3 ist ein Elternbeitrag der zweiten Einkommensgruppe zu zahlen.
- (8) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreis schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (9) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld ist ebenfalls bis zur Höchstgrenze von 300 EUR nicht zu berücksichtigen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (10) Maßgebend zum jährlichen Stichtag (01.08.) ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; so wird z.B. für das Schuljahr 2014/2015 das Einkommen aus dem Kalenderjahr 2013 zugrunde gelegt. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (11) Der Beitragszeitraum erstreckt sich grundsätzlich auf ein Schuljahr (01.08. - 31.07.). Es sind jeweils 11 Monatsbeiträge zu entrichten; der letzte Monat eines Schuljahres wird beitragsfrei gestellt. Diese sind nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides jeweils zum 01. eines Monats fällig.  
Aufgrund der erstmaligen Einrichtung einer OGS-Betreuung werden abweichend von Satz 2 für das Schuljahr 2014/2015 nur 10 Monatsbeiträge, beginnend ab dem 01.09.2014, erhoben.

## **§ 6 Beitreibung**

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft

**Fußnote**

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 70.Jg., 2014, Nr. 33 vom 13.11.2014, S. 1087, in Kraft getreten am 04.07.1997.